

Viehschauplatzreglement

der

Einwohnergemeinde

Kirchdorf

vom 13. Dezember 2008



VIEHSCHAUPLATZREGLEMENT

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement bestimmt die Grundzüge der Benutzung des Viehschauplatzes. Der Viehschauplatz steht als Parkplatz und als Abstellplatz für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Bedürfnisse der Anwohner sowie weiterer Benutzer mit Bewilligung der Gemeinde sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p>
Massnahmen	<p>Art. 2</p> <p>Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Erlasses regelt die Gemeinde das Parkieren auf dem Viehschauplatz mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Gebühren.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3</p> <p>Personenwagen und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von jeweils bis zu 3,5 Tonnen sind einander gleichgestellt. Grössere Fahrzeuge werden separat eingestuft.</p>
Reservation/Gesuche	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Übersicht über die Reservation obliegt der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Gesuche für die Benutzung des Viehschauplatzes sind spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Gesuchsformulare können am Schalter oder im Internet bezogen werden.</p> <p>³ Im Normalfall entscheidet die Gemeindeverwaltung über die eingegangenen Gesuche. Bei der Beurteilung wird gemäss Art. 7 vorgegangen.</p>
Parkplatzordnung	<p>Art. 5</p> <p>Auf dem Viehschauplatz Kirchdorf gelten folgende zeitliche Abstufungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) gebührenfreie Parkdauer: 1 Tag b) gebührenpflichtige Parkdauer:<ul style="list-style-type: none">- ab dem zweiten Tag- pro Woche- pro Monat- pro Jahr

Art. 6

- ¹ Parkkarten ermöglichen innerhalb der Geltungsdauer das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf dem zugewiesenen Parkplatz.
- ² Durch Erwerb einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.
- ³ Der Bezug einer Parkkarte ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat regelt die Gebühren im Anhang zu diesem Reglement.
- ⁴ Die Parkkarte muss zwingend sichtbar am Fahrzeug angebracht sein.
- ⁵ Bei einer von der Einwohnergemeinde Kirchdorf bewilligten Veranstaltung (Beerdigung, Vieh- und Schafschau, etc.) gilt für Parkkarteninhaber kein Parkanspruch. Der Viehschauplatz kann vom jeweiligen Veranstalter gänzlich benutzt werden. Auf Verlangen der Gemeinde muss der Parkplatz vollständig geräumt werden.

Art. 7

- ¹ Der Gemeinderat kontingentiert die Anzahl Parkplätze für Dauervermietungen.
- ² Parkkarten für die verfügbaren Plätze werden nach folgenden Kriterien zugeteilt:
 1. Priorität: Privatpersonen mit Wohnsitz in Kirchdorf
 2. Priorität: Geschäftsbetriebe mit Sitz in Kirchdorf
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug berechtigen.
- ⁴ Für Wohnwagen und Camper wird nur zum unbewohnten Abstellzweck eine Parkkarte abgegeben.
- ⁵ Die Gemeinde kann die Parkkartenabgabe zusätzlich von einer Begründung der Gesuchstellenden zur Berechtigung gemäss Abs. 1 und 2 abhängig machen.

Art. 8

- ¹ Parkkarteninhaber parkieren ausschliesslich auf dem bewilligten Parkfeld.
- ² Die uneingeschränkte Zufahrt zur Glassammelstelle muss jederzeit gewährleistet sein.
- ³ Beide Parkplatzzufahrten müssen so freigehalten werden, dass mit jeglicher Art von Fahrzeugen passiert werden kann.
- ⁴ Besucher von Veranstaltungen und Beerdigungen nutzen die freien Parkplätze. Dabei gilt es die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen.

- Bezug Elektrizität
- Art. 9**
- ¹ Für den Bezug von Strom wird eine einmalige Grundgebühr sowie eine Verbrauchsgebühr pro kWh verrechnet. Der Gemeinderat regelt die Gebühren im Anhang zu diesem Reglement.
- ² Wer Strom beziehen will, muss vor und nach der Bezugsperiode die Zählerstände durch den Gemeindegewermeister oder eine andere vom Gemeinderat beauftragte Person ablesen lassen.
- Vollzug
- Art. 10**
- ¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.
- ² Der Gemeindegewermeister oder eine andere vom Gemeinderat beauftragte Person kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen.
- Haftung
- Art. 11**
- ¹ Für alle während der Benutzung verursachten Schäden haften ausschliesslich die Benutzer. Die Gemeinde lehnt dabei jegliche Haftung ab.
- Meldepflicht
- ² Schäden an anderen Fahrzeugen, Einrichtungen oder Anlagen sind durch den Verursacher der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindegewermeister unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
- Strafbestimmungen
- Art. 12**
- ¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer die Meldepflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.
- ² Die Bussenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.
- Inkrafttreten
- Art. 13**
- Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.
- Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2008 genehmigt.

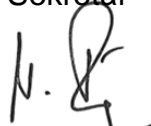
3116 Kirchdorf, 23. Dezember 2008

EINWOHNERGEMEINDE KIRCHDORF

Der Präsident


P. Messerli

Der Sekretär


N. Dürig

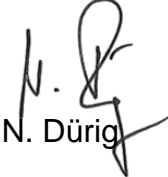
Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Viehschauplatzreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Seftigen vom 13 und 20. November 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Kirchdorf, 23. Dezember 2008

Der Gemeindeverwalter:


N. Dürig

BENUTZUNGSTARIF

1. Folgenden Institutionen wird der Viehschauplatz kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Einwohnergemeinde
- Gemeinnützige Organisationen*, die eindeutig der sozialen Wohlfahrt dienen
- Ortsansässigen Vereinen und Gruppen
- Ortsansässigen Zuchtgenossenschaften, namentlich der Viehzuchtgenossenschaft Kirchdorf und der Schafzuchtgenossenschaft Noflen

* nicht steuerpflichtige Institutionen

2. Alle von der obenstehenden Bestimmung nicht betroffene Benutzer haben folgende Gebühren zu entrichten.

Fahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen:	a) pro Tag	Fr.	5.00
	b) pro Woche	Fr.	10.00
	c) pro Monat	Fr.	30.00
	d) pro Jahr	Fr.	250.00

Schwerere Fahrzeuge: Nach Übereinkunft

Die Gebühren gelten pro Fahrzeug. Anhänger werden als separates Fahrzeug gewertet.

Über die nicht geregelten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

3. Strom

Einmalige Grundgebühr (inkl. 20 kWh Strombezug)	Fr.	50.00
Verbrauchsgebühr (ab 20 kWh Strombezug)	Fr.	0.50 pro kWh

Dieser Tarif wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2014 angenommen und gilt ab 1. März 2014

Gemeinderat Kirchdorf

Der Präsident:



P. Messerli

Die Sekretärin:



M. Hofer